

ohne Kenntnis der juristischen Terminologie und der entsprechenden modern-rechtlichen Institutionen kaum vollkommen gelingen kann (vgl. zu diesem Problemkreis die Beiträge von O. Brunner, H. Krause und H. Thieme, HZ 209 [1969] S. 1 ff., 17 ff. u. 27 ff.). — Das hier anzuzeigende Buch, eine Münchner Habil.-Schrift vom Jahre 1969, zeigt am Beispiel des spätm. bayerischen Zivilprozesses in vorbildlicher Weise, wie man dieser doppelten Forderung gerecht werden kann. Über die rein deskriptive Erfassung der Rechtstatsachen hinaus verfolgt der Autor als zentrales Anliegen „die Bestimmung des ideengeschichtlichen Bezuges dieser Rechtstatsachen, und damit implizit des soziologischen Standortes des spätmittelalterlichen Rechtsganges“, wobei er zutreffenderweise davon ausgeht, daß „die Gruppierung und Einordnung einer Vielzahl und Vielfalt von Verfahrenstypen und -modalitäten nach Leitgesichtspunkten sowie die Aufdeckung von Ursachen einer fortschreitenden rechtlichen Differenzierung“ nur auf dem Wege einer „umfassenden Analyse der zeitgenössischen Praxis und des sie prägenden Rechtsdenkens“ (S. 2) möglich ist. Die Kenntnisse über das Verfahren und die einzelnen Rechtsinstitute sollen dabei zunächst aus der Begriffswelt der Quellen des geschriebenen Rechts und der Rechtspraxis, wie sie vor allem in den bayerischen Gerichtsurkunden überliefert ist, gewonnen werden. Dabei schließt der Vf. jedoch den Gebrauch neuzeitlicher Begriffsbildungen keinesfalls aus; ein solches Vorgehen ist nach seiner Ansicht vielmehr „dann erlaubt und geboten, sofern es lediglich einem effektiveren Verständnis und der Aufhellung der juristischen Funktionen des geschichtlichen Materials dient“ und dabei vor allem „bei jenen Institutionen, die im geltenden Recht fortleben und zu dem historischen Vorbild in einem mehr oder weniger dichten Kontinuitätsbezug stehen“ (S. 9). Der Gang der Untersuchung folgt „dem zeitgebundenen, eigener Gesetzlichkeit unterliegenden, formalen Ablauf des Prozesses“ (S. 9). In einem ausführlichen Kapitel untersucht der Vf. zunächst die Gerichtsverfassung (S. 11—62), die Zuständigkeitsordnung (S. 62—93), die Exemption von der landesherrlichen Gerichtsbarkeit (S. 93—96), sowie die Funktionen der Gerichtspersonen (S. 96—148) und wendet sich dann den Parteien des Verfahrens (S. 149—156) und dem Problem der prozessualen Stellvertretung (S. 156—220) zu. Eingehend wird dann (S. 221—450) das eigentliche Prozeßverfahren in ständiger Auseinandersetzung mit den Rechtsvorstellungen des kanonischen und gelehrten Rechts, sowie des außerbayerischen Rechtsbereiches erörtert. In einem abschließenden Kapitel faßt der Autor die Hauptergebnisse seiner Untersuchung nochmals zusammen (S. 451—459). Unter anderem betont er dabei im Rahmen der Gerichtsverfassung die „exakte Kompetenzabsteckung zwischen den Hoch- und Niedergerichten“ (S. 453) und beim Prozeßverfahren das für das ma. Rechtsleben typische Spannungsverhältnis zwischen der „lex scripta“ und der ungeschriebenen Rechtsgewohnheit, die „neben der kodifizierten Prozeßrechtsordnung einhergeht, mit ihr häufig in Widerspruch steht, sie aber ebenso oft in modernem Sinne fort- und weiterbildet“ und die das geschriebene Recht zuweilen als „ein geradezu antiquiertes Abbild der Prozeßwirklichkeit“ (S. 455) erscheinen läßt. An Hand einer Fülle von Einzelbefunden weist der Vf. endlich auf die Eigentümlichkeit des spätm. bayerischen Verfahrensrechts hin (S. 456), die sich auch gegenüber dem römisch-kanonischen Rechtsdenken in wesentlichen Bereichen behaupten konnte (S. 457 f.). Ein Ortsnamen- und Sachregister rundet die Darstellung ab. — Neben dem methodischen Ansatz, der nicht nur als Lippenbekenntnis in der Einleitung formuliert, sondern im Laufe der Untersuchung auch konsequent durchgehalten wird, bestechen an der Arbeit die straffe Gliederung, die auf breiter Quellenbasis aufbauende Beweisführung und die insgesamt konzentrierte, auf überflüssiges Bei-